

der **ADVISION** Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Reisekosten als Betriebsausgaben:

So vermeiden Sie Fallen!

Wenn einer eine Reise tut... dann kann nicht nur er etwas erleben, meistens erlebt auch die Geldbörse eine mittelschwere Schwindsucht. Da ist es als Therapie nicht schlecht, wenn eine Transfusion vom Fiskus erfolgt. Die gelingt, wenn die Reisekosten als Betriebsausgaben steuersparend geltend gemacht werden können.

Wann sind Reisekosten Betriebsausgaben?

Die Antwort scheint eindeutig. Alle Ausgaben, die mit Ihrer Tätigkeit als Zahnarzt in direktem Zusammenhang stehen und einen nahezu ausschließlich beruflichen Bezug aufweisen, sind Betriebsausgaben. Das ist bei Fortbildungen und Kongressen der Fall, wenn das Programm von morgens bis abends ausschließlich beruflich relevante Themen enthält. Werden für die Veranstaltung Fortbildungspunkte gewährt, ist das ein wichtiges Indiz für die berufliche Veranlassung. Selbst bei eine Woche dauernden Kongressen kann schon ein halber Tag für die Freizeitgestaltung zu einer kritischen Frage des Finanzamtes führen, erst recht, wenn der Kongress in einer schönen Umgebung stattfindet. Der Abend hingegen kann vollständig touristischen Interessen gewidmet sein.

Mitnahme von Angehörigen gefährdet Betriebsausgabenabzug

Sobald private Gründe von nicht ganz untergeordneter Bedeutung vorliegen, versagt das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug. Das ist dann besonders ärgerlich, wenn die Reisekosten auf Grund einer Veranstaltung am Wochenende oder sonst zu einer eigentlich der Familie oder der Erholung dienenden Zeit entstehen. Der nahe liegende Gedanke, das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden, also die Fortbildung mit dem Partner zusammen zu besuchen, führt häufig zu Ärger mit dem Finanzamt. Denn die Mitnahme von Angehörigen wird von der Finanzverwaltung gern zum Anlass genommen, trotz Fortbildung den Betriebsausgabenabzug zumindest teilweise zu versagen.

So vermeiden Sie Ärger mit dem Finanzamt:

Private Urlaubsfahrten sind keine Betriebsausgaben. Ist der mitreisende Partner nicht vom Fach, entstehen eindeutig keine berufsbezogenen Aufwendungen. Werden in der Steuererklärung Reise- und Fortbildungskosten geltend gemacht und tauchen versehentlich auch Aufwendungen

für den Partner auf, fällt dies bei einer Betriebsprüfung auf.

Weisen die Teilnahmebescheinigungen, die Hotelrechnung, Flugscheine, Fahrtkosten und andere Belege auch den Partner als anwesend aus, wird dem Finanzamt eine Steilvorlage geliefert. Gleiches gilt für eine Hotelrechnung, die die Anwesenheit auch nach dem Veranstaltungsende ausweist, oder einen Flugschein oder eine Fahrkarte, die die Rückfahrt erst nach dem Ende der Veranstaltung und einem zusätzlichen verlängerten Wochenende ausweist.

Steht hingegen nur der aus beruflichem Anlass Reisende auf den Belegen, und fallen nach dem Ende der Veranstaltung keine Kosten außer der Rückreise an, hat das Finanzamt keinen Ansatzpunkt, den Betriebsausgabenabzug zu versagen bzw. zu kürzen.

Neben den Belegen über die Übernachtungskosten, Fahrtkosten und anderen Aufwendungen sollte das Programm und eine Kopie über die erhaltenen Fortbildungspunkte stets aufgehoben werden. Daraus ist ersichtlich, dass Sie sich tatsächlich von morgens bis abends mit beruflichen Dingen beschäftigt haben.

Welche Kosten kann man absetzen?

Die Seminargebühren sind selbstverständlich Betriebsausgaben. Dazu kommen die Fahrt- und Übernachtungskosten. Darüber hinaus können auch Verpflegungskosten geltend gemacht werden. Hier gilt jedoch: Kein Ansatz der tatsächlichen Kosten, sondern ausschließlich bestimmte Pauschbeträge, die sich nach der Abwesenheit von zu Hause und der Praxis richten.

Abwesenheit am Tag

- mindestens 8 Stunden, aber weniger als 14 Stunden 6 EUR
- mindestens 14 Stunden, aber weniger als 24 Stunden 14 EUR
- 24 Stunden 24 EUR

Incentive-Reisen – Erst beschenkt und dann besteuert!

Ein Hersteller lädt 50 Zahnärzte zu einem dreitägigen Schweiz-Aufenthalt ein. Dabei besteht nicht nur Gelegenheit zur Besichtigung des Unternehmens X, sondern es wird auch ein attraktives Besichtigungsprogramm touristisch interessanter Ziele geboten. Der Sinn des Ganzen ist klar: Belohnung, Ansporn und Werbung für den Einsatz des Produktes Y.

Nehmen Zahnärzte an solchen „Belohnungsrei-

sen“ teil, wird der Wert der Reise grundsätzlich als Betriebseinnahme des Zahnarztes angesetzt, sofern ein objektiver wirtschaftlicher oder sachlicher Zusammenhang mit der zahnärztlichen Tätigkeit besteht. Dieser Zusammenhang besteht regelmäßig dann, wenn die Teilnahme z.B. auf eine langjährige Geschäftsbeziehung oder auf die Präzisierung von Leistungen des Zahnarztes zurückzuführen ist. Der Effekt ist, dass Gelder versteuert werden müssen, die dem Zahnarzt gar nicht zugeflossen sind.

Bußgeld bei Arbeiten an Haus und Garten? – Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Praxis

Sommerzeit ist Urlaubszeit und wer nicht gerade in den sonnigen Süden fährt, will vielleicht seine Wohnung renovieren. Bei größeren Arbeiten wird dabei schon mal ein Unternehmen beauftragt. Aber wer kennt das nicht: Ein Blick auf den Kostenvoranschlag lässt das Blut in den Adern gefrieren. Da liegt die Versuchung nahe, die eine oder andere Arbeit ohne Rechnung ausführen zu lassen. Achtung: **Diese Schwarzarbeit kann in Zukunft teuer werden!**

Lassen Sie auch als Privatperson Renovierungsarbeiten oder Umbauten an Ihrer Wohnung durchführen, so müssen Sie seit dem **1. August 2004** die **Rechnungen für diese privat an Sie erbrachten Leistungen zwei Jahre lang aufbewahren.**

Das gilt nicht nur für die Herstellung, den Umbau oder die Renovierung einer Wohnung, sondern auch für Reinigungs- und Gartenarbeiten und die Arbeiten, die außerhalb der Wohnung erbracht werden, wie beispielsweise das Setzen eines Zaunes. Kurzum: Alle Arbeiten, die mit einem Grundstück im Zusammenhang stehen, fallen unter diese neue Vorgabe.

Nicht unter diese Regelungen fallen Arbeiten an der unternehmerisch genutzten Immobilie (Praxisgebäude oder vermietete Wohnungen). Diese Rechnung müssen Sie 10 Jahre lang aufheben. Auch die Lieferung von Material fällt nicht unter die zweijährige Aufbewahrungspflicht.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig die Rechnung, den Zahlungsbeleg oder die beweiskräftige Unterlage nicht aufbewahrt, muss mit einer **Geldbuße von bis zu 500 EUR rechnen**. Die Kontrollen werden hier vom Zollamt durchgeführt.